



Bekanntmachung über neue Fördermöglichkeiten in der Naturschutzförderung



Mit Landes- und Bundesmitteln stehen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Natur- und Artenschutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Mit dem aus reinen Landesmitteln finanzierten Landesprogramm Biologische Vielfalt als Sonderaufruf sowie zwei neuen Fördertatbeständen, die über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) mit Mitteln des Bundes und des Landes finanziert werden, gibt es neue Förderungen im Naturschutz. Hierdurch können Maßnahmen zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung der heimischen Natur- und Kulturlandschaften mit ihrer natürlichen Vielfalt gefördert werden.

Zielsetzungen

Sonderaufruf Landesprogramm Biologische Vielfalt

Mit dem Landesprogramm zum Erhalt der Biodiversität werden Maßnahmen des Natur-, Arten- und Biodiversitätsschutzes finanziert mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Im Fokus sollen bei investiven Vorhaben jene FFH-Anhang-I-

Lebensraumtypen, FFH-Anhang-II-/IV-Arten sowie Vogelarten gem. Anhang I und Artikel 4 (2) V-RL stehen, die sich in Nordrhein-Westfalen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Maßgeblich sind die Ampelbewertungen der NRW-Erhaltungszustände im jeweils aktuellen FFH-Bericht für NRW sowie im Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“. Dabei besteht Handlungsbedarf bei der Verbesserung der Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete und Nationale Naturmonumente) durch Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften der für das Schutzgebiet wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten sowie durch Lenkung von Freizeit- und anderen Nutzungen zur Schonung der Schutzgebiete. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich des Moorschutzes. Hier geht es um die Vorbereitung und Durchführung von Wiedervernässungen von derzeit entwässerten Moorböden (insbesondere in Schutzgebieten) sowie Maßnahmen der Verbesserung des Erhaltungszustands und der Wiederherstellung gesetzlich geschützter moortypischer Biotope sowie von Lebensräumen bedrohter moortypischer Arten.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz des GAK-Rahmenplans

Der Bund hat im Dezember 2025 die Möglichkeit für die Bundesländer eröffnet, über die Maßnahme 4 Buchstabe H. Nr. 1.0 „Nicht-produktiver investiver Naturschutz“ des GAK-Rahmenplans Bundesmittel aus dem Sondervermögen des Klima- und Transformationsfonds (KTF) des Bundes zu erhalten.

Zuwendungszweck sind die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft sowie Erhaltung der genetischen Vielfalt von Wildpflanzen für Ernährung und Landwirtschaft.

Investive Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen des GAK-Rahmenplans

Der Bund hat die Möglichkeit für die Bundesländer eröffnet, über die Maßnahme 4 Buchstabe H. Nr. 2.0 „Investive Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen“ des GAK-Rahmenplans Bundesmittel aus dem Sondervermögen des Klima- und Transformationsfonds (KTF) des Bundes zu erhalten.

Zuwendungszweck sind die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen zum Zwecke des natürlichen Klimaschutzes.

Was wird gefördert

Sonderaufruf Landesprogramm Biologische Vielfalt

Förderfähig sind nichtinvestive und investive Maßnahmen sowie Grunderwerbe und die im Zusammenhang mit den v. g. Maßnahmen stehenden zusätzlichen

Personalkosten zur Erreichung der oben für das Landesprogramm Biologische Vielfalt benannten Zielsetzungen.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz des GAK-Rahmenplans

Förderfähig sind investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- Feuchtbiotopen wie Teiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer,
- Uferbepflanzungen,
- wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
- Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
- zusammenhängenden Biotopen,
- Trockenmauern,
- Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z.B. Entbuschung),
- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z.B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen).

Darüber hinaus sind der Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung durch Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen (z.B. Naturschutzvereine, Biologische Stationen) und die Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen, Architekten- und Ingenieurleistungen förderfähig.

Aufgrund der Zweckbindung der Bundesmittel aus der GAK auf die Agrarlandschaft ist eine Förderung nur auf heute landwirtschaftlich genutzten bzw. beim Grunderwerb auch auf grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbaren Flächen möglich und bei der Wiedervernässung auf Flächen beschränkt, die in der Vergangenheit zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden. Damit scheidet eine Förderung von investiven Maßnahmen auf Flächen aus, die nie einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlegen haben (ggf. Schutzgebiete außerhalb der Agrarlandschaft) bzw. bei Wiedervernässungsmaßnahmen auf Flächen, die in der Vergangenheit nicht zum Zwecke einer landwirtschaftlichen Nutzung trockengelegt wurden (ggf. Hochmoore).

Investive Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen des GAK-Rahmenplans

Förderfähig sind:

- Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen einschließlich von Schutz (z.B. Zaunbau) und Sicherung (z.B. Bewässerung) der Kultur während der ersten fünf Jahre,
- die Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Schaffung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen,

- Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen durch Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen,
- Erstellung von Konzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen.

Aufgrund der Zweckbindung der Bundesmittel aus der GAK auf die Agrarlandschaft ist eine Förderung nur auf heute landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbaren Flächen möglich.

Für die Anpflanzungen sind standortangepasste und gebietseigene Gehölze zu verwenden. Bei der Pflege sind die naturschutzrechtlichen Schnitt- und Beseitigungsverbote zu beachten.

Im Falle des zweiten Punktes (Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Fläche) sind die Gehölze nach der Pflanzung im Flächennutzungsnachweis des Agrarförderantrags zu digitalisieren (VE (EU) 2021/1172 Artikel 2 Absatz 7 und GAPInVeKosG § 5).

Nicht förderfähig sind

- bei allen drei Förderbereichen Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen. Des Weiteren

- beim nicht-produktiven investiven Naturschutz des GAK-Rahmenplans insbesondere der Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen, der Kauf von Tieren, der Erwerb und die Neuanlage von Streuobstbeständen, die über die Maßnahme „E. 2.2.2 Förderung extensiver Obstbestände“ des GAK-Rahmenplans förderfähig sind, sowie Unterhaltungsmaßnahmen.

- bei der investiven Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen des GAK-Rahmenplans insbesondere der Erwerb landwirtschaftlicher Produktions- und Zahlungsansprüche sowie Unterhaltungsmaßnahmen mit Ausnahme der Pflege zur Kultursicherung (z. B. durch Bewässerung) in den ersten fünf Jahren.

Besonderheiten bei der Förderung von Grunderwerb

Tauschflächen sind nur im Rahmen des Landesprogramms Biologische Vielfalt förderfähig. Ansonsten muss die zu erwerbende Fläche unmittelbar dem jeweiligen Verwendungszweck dienen.

In allen drei Förderbereichen gilt für den Grunderwerb eine zeitlich unbegrenzte Zweckbindungsfrist. Für die Förderbereiche des GAK-Rahmenplans wird der Zuwendungsbescheid einen Widerrufsvorbehalt enthalten für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis des Eigentümers/der Eigentümerin sind mit Ausnahme der Tauschflächen beim Landesprogramm Biologische Vielfalt durch Eintragung in das Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) oder das Baulastenverzeichnis zu sichern.

Ist die Einschränkung der Nutzungsbefugnis nicht eintragungsfähig (z.B. bei inhaltsgleichen gesetzlichen Beschränkungen), ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle (§§ 1094, 1097 BGB) in das Grundbuch einzutragen.

Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung von nach diesem Programm geförderten Grundstücken ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung zulässig.

Wer ist antragsberechtigt

Sonderaufruf Landesprogramm Biologische Vielfalt

Antragstellende können alle Kreise und kreisfreien Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Naturparke, Biologische Stationen, der Regionalverband Ruhr, Stiftungen mit dem Satzungszweck Naturschutz und Sitz in Nordrhein-Westfalen und die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen sein.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz und investive Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen des GAK-Rahmenplans

Zuwendungsempfangende sind insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen (z.B. die Trägervereine der Biologischen Stationen und Naturschutzvereine) sowie Landwirtinnen und Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der v. g. EU-VO ausüben.

Wie wird gefördert

Sonderaufruf Landesprogramm Biologische Vielfalt

Die Zuwendungen werden in der Form der **Vollfinanzierung** gewährt. Auf Grundlage des § 29 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2026 gilt dies auch für die Kreise und kreisfreien Städte sowie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Zuwendungsempfangende. Die Bewilligung erfolgt im Wege von Einzelfallförderungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. mit den VV bzw. VVG zu § 44 LHO.

Diese Fördermöglichkeit besteht nur im Jahr 2026, da die Fördermittel nur einmalig in den Haushalt 2026 eingestellt wurden.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz und Investive Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen des GAK-Rahmenplans

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa). Abweichend von der FöNa ermöglicht der GAK-Rahmenplan **bei Gemeinden und Gemeindeverbänden** als Zuwendungsempfänger eine **Anteilsfinanzierung von 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei den **übrigen Zuwendungsempfängenden** eine **Vollfinanzierung**.

Die Berechnung der Förderhöhe für die Flächenbereitstellung bei der Investiven Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen ergibt sich aus Nr. 2.4.4 der Maßnahme 4. Buchstabe H. Nr. 2.0 des GAK-Rahmenplans.

Das Förderangebot des Nicht-produktiven investiven Naturschutzes wird nach derzeitigem Stand voraussichtlich für die Jahre 2026 bis 2029 bestehen.

Das Förderangebot der Investiven Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen ist nach derzeitigem Stand bis zum 31.12.2027 begrenzt.

Antragstellung

Bei allen genannten Fördermöglichkeiten sind Anträge zur Förderung bei den Bezirksregierungen (Dezernate 51, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei; Höhere Naturschutzbehörden) einzureichen. Für die Antragstellung findet das Antragsformular der FöNa Anwendung, das auf den Seiten der Bezirksregierungen aufrufbar ist.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörde (Dezernate 51) sowie das Regionalbüro Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) stehen auch vor Einreichung der Anträge für Rückfragen zur Verfügung.